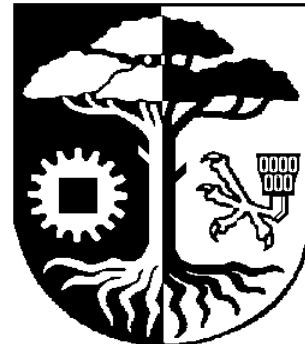


# Amtsblatt

## für die Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

04. Februar 2003

Nr.: 3 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 11. Februar 2003	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12. Februar 2003	2
3. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 13. Februar 2003	3
4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde (Schulbezirkssatzung)	5
5. Bekanntmachung zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) vom 22.04.1993 (GVBl. I Nr. 7 vom 28.04.1993) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198)	8
6. Bekanntmachung zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) vom 22.04.1993 (GVBl. I Nr. 7 vom 28.04.1993) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198)	8
7. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)	9
8. Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985 zur Meldung zur Erfassung	10
9. Bekanntmachung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes (WARL) Einleiterverordnung, 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung	11
10. Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming	15

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

### **Bekanntmachung**

Am 11.02.2003 findet um 18.45 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die öffentliche Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
  
- 2.0. Beratung von Beschlussvorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.633 - Haushaltsplan und –satzung 2003
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.628 - Kita-Entwicklungsplanung
  
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
  
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Am 12.02.2003 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
  
- 2.0. Beratung von Vorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.633 - Haushaltsplan und –satzung 2003
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.635 - Bebauungsplan Nr. 4 „Kiefersiedlung“, 1. Änderung
    - Billigung des Änderungsentwurfs
    - Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- 2.3. Vorlage Nr. 1.637 - Bebauungsplan Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung  
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 2.4. Vorlage Nr. 1.642 - Bebauungsplan Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung  
- Änderungsbeschluss
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Am 13.02.2003 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.633 - Haushaltsplan und –satzung 2003
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.628 - Kita-Entwicklungsplanung
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses:**

- 1.0. Beratung von Vorlagen
  - 1.1. Vorlage Nr. 1.629 - Umschuldung eines Kredites
  - 1.2. Vorlage Nr. 1.636 - Erwerb von Flächen zur Realisierung der Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde
  - 1.3. Vorlage Nr. 1.638 - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 21 der Flur 9, Gemarkung Ludwigsfelde, infolge Ausschreibung
- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.631 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachzahlungen 1998
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde  
(Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 Seite 398 vom 18.10.1993) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. Teil I Nr. 8 Seite 78 vom 14.08.2002) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 28.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage der Schulbezirkssatzung vom 12.01.1999 erhält eine neue Fassung.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Anlage zur Schulbezirkssatzung****Schulbezirk 1. Grundschule**

Adam-Kuckhoff-Straße 1  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Alte Landstraße  
Am Alten Krug  
Amselsteig  
An den Fuchsbergen  
Arthur-Ladwig-Straße  
Asterweg  
Bahnstraße  
Birkenweg  
Blumenweg  
Blütenweg  
Drosselweg  
Ernst-Thälmann-Straße  
Eschenallee  
Fasanenstraße  
Fliederweg  
Fritz-Heckert-Straße  
Gartenstraße  
Harro-Schulze-Boysen-Straße  
Heideweg  
Heinrich-Zille-Straße  
Holunderweg  
Im Bogen  
Jasminweg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kiefernweg  
Lilienweg  
Margeritenweg  
Meisenweg  
Rehstraße  
Ringstraße  
Robert-Uhrig-Ring  
Rosenweg  
Rotdornweg  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Rüsternallee  
Schulstraße  
Siethener Straße  
Taubenstraße  
Theaterstraße  
Tulpenstraße  
Wacholderweg  
Waldstraße  
Walther-Rathenau-Straße  
Wilhelm-Busch-Straße

**Schulbezirk 2. Grundschule**

Am Bahnhof  
Am Bahnstromwerk  
An den Kiefern  
Andersen-Nexö-Straße  
Forstweg  
Genshagener Straße  
Goethestraße  
Heinrich-Heine-Platz  
Im Winkel  
Juliot-Curie-Platz  
Märkersteig  
Maxim-Gorki-Straße  
Nuthedamm  
Parkstraße  
Rathausstraße  
Theodor-Fontane-Straße  
Zossener Straße

**Überschneidungsgebiet zwischen  
1. und 2. Grundschule**

Alte Potsdamer Straße  
Albert-Tanneur-Straße  
Cottbuser Weg  
Gaggenauer Straße  
Jüterboger Straße  
Luckenwalder Straße  
Paderborner Ring  
Potsdamer Straße 4 - 59  
Prenzlauer Straße  
Rathenower Weg  
Rheinfelder Allee 3, 4, 7, 8

**Schulbezirk 4. Grundschule**

Albert-Schweitzer-Straße  
Anton-Saefkow-Ring  
Birkengrund Süd  
Brandenburgische Straße  
Dachsweg  
Dahmeweg  
Damsdorfer Heide  
Etkar-André-Straße  
Elbestraße  
Emsstraße  
Ernst-Schneller-Straße  
Fischersteig  
Fuchsweg  
Fuldastraße  
Großbeerener Straße  
Gröbener Heide  
Hanns-Maaßen-Straße  
Havelweg  
Hirschweg  
Iltisweg  
Jagdweg  
Märkische Straße  
Moselstraße  
Neckarstraße  
Oderstraße  
Rheinstraße  
Robert-Koch-Straße  
Ruhrstraße  
Struveweg  
Siedlerweg  
Sputendorfer Weg  
Toni-Stemmler-Straße  
Treidelweg  
Werrastraße  
Weserstraße  
Wieselweg

**Überschneidungsgebiet zwischen  
2. und 4. Grundschule**

Erich-Klausener-Straße  
Fichtestraße  
Jägerstraße  
Jahnstraße  
Karl-Marx-Platz  
Straße der Jugend  
Ortsteil Ahrensdorf  
Ortsteil Genshagen  
Ortsteil Groß Schulzendorf (nach Eingliederung)  
Ortsteil Gröben  
Ortsteil Jütchendorf  
Ortsteil Kerzendorf  
Ortsteil Löwenbruch  
Ortsteil Mietgendorf  
Ortsteil Schiaß  
Ortsteil Siethen  
Ortsteil Wietstock

**Schulbezirk 5. Grundschule**

August-Bebel-Straße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Karl-Liebknecht-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße

**Überschneidungsgebiet zwischen  
4. und 5. Grundschule**

Clara-Zetkin-Straße  
Donaustraße  
Erich-Weinert-Straße  
Friedrich-Engels-Straße  
Lise-Meitner-Straße  
Potsdamer Straße ab Nr. 61  
Salvador-Allende-Straße  
Amalienstraße  
Andreasweg  
Augustastrasse  
Helmestraße  
Isarstraße  
Ludwigsallee  
Luisenstraße  
Moritzweg  
Wilhelmstraße  
Zur Ahrensdorfer Heide

**Bekanntmachung  
zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen  
Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) vom 22.04.1993 (GVBl. I Nr. 7 vom 28.04.1993) in der  
Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198)**

Der Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde,

**Herr Volker Kring,  
PDS – Partei des Demokratischen Sozialismus,**

hat zum 31.01.2003 auf sein Mandat verzichtet und somit gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des BbgWahlG seinen Sitz verloren. Damit ist dieser Sitz auf die Ersatzperson,

**Herrn Silvio Pape,  
PDS – Partei des Demokratischen Sozialismus,**

übergegangen.

Ludwigsfelde, 03.02.2003

gez. Fischer  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung  
zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen  
Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) vom 22.04.1993 (GVBl. I Nr. 7 vom 28.04.1993) in der  
Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198)**

Die Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde,

**Frau Beatrix Fey,  
PDS – Partei des Demokratischen Sozialismus,**

hat zum 31.01.2003 auf ihr Mandat verzichtet und somit gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des BbgWahlG ihren Sitz verloren. Damit ist dieser Sitz auf die Ersatzperson,

**Frau Monika Vogel,  
PDS – Partei des Demokratischen Sozialismus,**

übergegangen.

Ludwigsfelde, 03.02.2003

gez. Fischer  
Wahlleiterin



### Öffentliche Bekanntmachung

#### über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Die Stadt Ludwigsfelde als Meldebehörde ist gem. § 33 BbgMeldeG berechtigt,

1. Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift von Wahlberechtigten zu erteilen,
2. Alters- und Ehejubilare von Einwohnern bekannt zugeben und
3. zur Herstellung eines Adressbuches Namen und Anschrift von volljährigen Einwohnern an den Adressbuchverlag weiterzuleiten.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten nach § 33 Abs. 1-5 BbgMeldeG zu widersprechen. Im Widerspruch ist anzugeben, welche der oben aufgeführten Datenübermittlung Sie nicht wünschen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Ludwigsfelde  
Rechts- und Ordnungsamt/Bürgeramt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

einzulegen.

Der Sperrvermerk gilt unbefristet beziehungsweise bis auf Widerruf für das Melderegister der Stadt Ludwigsfelde. Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985  
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1985**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Ludwigsfelde  
Bürgeramt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

<b>Sprechstunden:</b>	Montag	10.00 - 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterleitung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ludwigsfelde, 03. Februar 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckerbandes (WARL)  
Einleiterverordnung, 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung**



Die Verbandsversammlung des WARL hat auf der Grundlage des § 14 ihrer Schmutzwasseranschlussatzung vom 24.11.1999 in ihrer Sitzung am 22.01.2003 folgende

### Einleiterverordnung

beschlossen.

#### § 1 Einleitungen

(1) Einleitungen nach dieser Verordnung sind alle Zuführungen von Schmutzwasser in das öffentliche Abwassersystem über die nach § 13 Abs. 1 der Schmutzwasseranschlussatzung allein zulässigen Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Einleitungen, die nicht über zulässige Grundstücksentwässerungsanlagen in das öffentliche Abwassersystem gelangen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Sollten dem WARL derartige Einleitungen bekannt werden, wird der WARL ein ordnungsbehördliches Verfahren einleiten und ggf. Strafantrag stellen.

#### § 2 Verhältnis zur Indirekteinleiterverordnung

(1) Die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg (GVBl. II 1998 S. 610) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Wenn eine Einleitung eine Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf, treten die dort geregelten Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Verordnung festgelegten Einleitungsbedingungen nur dann, wenn sie strenger sind.

(2) Eine Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung ersetzt nicht die nach der Schmutzwasseranschlussatzung (§ 8) erforderliche Einleitgenehmigung. Der Grundstückseigentümer, bzw. der Genehmigungsinhaber für den Fall, dass dieser mit dem Grundstückseigentümer nicht identisch ist, hat dem WARL eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung der Behörde hierüber spätestens einen Monat nach deren Zugang in Kopie auszuhändigen.

#### § 3 Einleitbedingungen

(1) An die Einleitung von Schmutzwasser insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser sind besondere Anforderungen zu stellen. Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes gemäß der Schmutzwasseranschlussatzung dürfen derartige Abwässer in der qualifizierten Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Verbandsvorsteher:  
Hans-Reiner Aethner

Vorsitzender der Verbandsversammlung:  
Dr. Klaus Rödel

Vorstandsmitglieder:  
Hartmut Hirle, Wolfgang Paul,  
Dr. Horst Steinicke, Sylvia Zimmermann

Verbandsangehörige Gemeinden:  
Ludwigsfelde, Großbeeren,  
Groß Schützendorf, Thyrow

Bankverbindung: Kreissparkasse Teltow-Fläming – Konto-Nr.: 2623 301061 – BLZ: 160 525 00

Einleiterverordnung vom 22.01.2003

Seite 2

Gruppe	Parameter	Formelzeichen	Grenzwert	Einheit	Info
1) Allgemeine Parameter	Temperatur	T	35	°C	
	pH-Wert	pH	6,5 - 9,5		
	Absetzbare Stoffe		10	ml/l	
	Abfilterbare Stoffe	AFS	500	mg/l	
2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Fette		150	mg/l	nach DIN 38409 H17
3) Kohlenwasserstoffe	Mineralkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l	nach DIN 38409 H18
4) Halogenierte organische Verbindungen	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen	AOX	0,5	mg/l	gerechnet als Chlor: als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,1	mg/l	
5) Organische halogenfreie Lösemittel					
6) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)	Arsen	As	0,1	mg/l	
	Blei	Pb	0,5	mg/l	
	Cadmium	Cd	0,02	mg/l	
	Chrom, gesamt	Cr <sub>ges</sub>	0,5	mg/l	
	Chrom-VI	CR(VI)	0,1	mg/l	
	Kupfer	Cu	0,2	mg/l	
	Nickel	Ni	0,2	mg/l	
	Silber	Ag	0,1	mg/l	
	Quecksilber	Hg	0,005	mg/l	
	Zink	Zn	1	mg/l	
7) Anorganische Stoffe (gelöst)	Stickstoff, gesamt	N <sub>ges</sub>	150	mg/l	
	Ammonium-Stickstoff	NH <sub>4</sub> -N	100	mg/l	
	Cyanid, gesamt	CN <sub>ges</sub>	5	mg/l	
	Cyanid, leicht freisetzbar	CN <sub>ges</sub>	0,1	mg/l	
	Sulfat	SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup>	400	mg/l	
	Sulfit	S <sup>2-</sup>	1	mg/l	
	Phosphor, gesamt	P <sub>ges</sub>	15	mg/l	
	Chlorid	Cl <sup>-</sup>	400	mg/l	
8) Weitere organische Stoffe	BTEX-Aromate		0,5	mg/l	
	Phenole (Phenolindex)		10	mg/l	
	PAK				
9) Spontane Sauerstoffzehrung					
10) Sonstiges	Chemischer Sauerstoff	CSB	1200	mg/l	
	Gesamter organischer Kohlenstoff (total organic carbonat)	TOC	500	mg/l	
	Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSE <sub>5</sub>	600	mg/l	
	Tenside		10	mg/l	Summe aus nichtionischen und anionischen Tensiden

(2) Im Einzelfall können, abweichend von Absatz 1, geringere Grenzwerte festgesetzt, insbesondere die Frachten beschränkt werden. Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist. Liegen für bestimmte Abwasserherkunftsbereiche Verwaltungsvorschriften des Bundes gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.

November 1996 vor, so gelten die dort aufgeführten "Anforderungen nach dem Stand der Technik", abweichend von den in Absatz 1 genannten Grenzwerten.

(3) Für vorstehend in Abs. 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle vom WARL festgesetzt, wenn diese Einleitungen nicht gesonderte behördliche Genehmigungen nach der geltenden Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedürfen oder wenn Beeinträchtigungen bei der Abwasserbehandlung zu besorgen ist.

(4) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(5) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen sowie der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(6) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

#### § 4 Proben

(1) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

(2) Die Grenzwerte gelten für qualifizierte Stichproben (5 Stichproben im Zeitraum von 2 Stunden und mindest im Abstand von 2 Minuten), in der Langzeit-Mischprobe ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

(3) Dem Anschlussnehmer kann das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

Ludwigsfelde, den 22.01.2003

**gez. Dr. Rödel**  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**gez. Aethner**  
Verbandsvorsteher

**WASSERVER- UND ABWASSER-  
ENTSORGUNGS ZWECKVERBAND**

Region Ludwigsfelde

**2. Änderungsatzung der Beitrags- und Gebührensatzung (BeiGEBs) des WARL  
vom 24.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.03.2001**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 18.10.1993, (GO) (GVBl. I. S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geänd. durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S 298) der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Schmutzwasseranschlussatzung sowie der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 22.01.2003 folgende Neufassung der bisher geltenden "Beitrags- und Gebührensatzung" beschlossen:

**Artikel 1****1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Beitrag für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 2,08 EUR/m<sup>2</sup> (1,79 EUR/m<sup>2</sup> netto zzgl. 16% Umsatzsteuer 0,29 EUR) für die nach Satzung beitragspflichtige Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitrag für den Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage beträgt 4,19 EUR/m<sup>2</sup> (netto gleich brutto da z.Z. nicht umsatzsteuerpflichtig) für die nach Satzung beitragspflichtige Grundstücksfläche.

**2. § 15, Abs. 11 erhält folgende Fassung:**

- (11) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) nach dem ermittelten Verbrauch gemäß dieser Vorschrift:

ab 01.01.1994 : 4,55 DM  
ab 01.09.1999 : 5,20 DM  
ab 01.04.2001 : 5,60 DM  
ab 01.02.2003 : 3,00 EUR

**Artikel 2**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.02.2003 in Kraft

Ludwigsfelde, den 22. 01. 2003

**gez. Aethner**  
Verbandsvorsteher

**gez. Dr. Rödel**  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Verbandsvorsteher:  
Hans-Reiner Aethner

Vorsitzender der Verbandsversammlung:  
Dr. Klaus Rödel

Vorstandsmitglieder:  
Harmut Hirtle, Wolfgang Paul,  
Dr. Horst Steinicke, Sylvia Zimmermann

Verbandsangehörige Gemeinden:  
Ludwigsfelde, Großbeeren,  
Groß Schützendorf, Thyrow

**Der Landkreis Teltow-Fläming teilt mit**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.01.2003 im nichtöffentlichen Teil

Der Verleihung mit dem "Teltow-Fläming-Preis" anlässlich des Neujahrsempfanges am 17. Januar 2003 an

Frau Christine Petzold, Geschäftsstellenleiterin des Arbeitsamtes Zossen,

Herrn Reiner Rabe, Geschäftsführer der Zentrum Aus- und Weiterbildung Ludwigsfelde GmbH (ZAL) und

Herrn Axel Blaschka, Geschäftsführer der Luckenwalder Fleischwaren GmbH

wird zugestimmt.

gez. Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreisausschusses

gez. Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses